

Datenschutzjudikatur der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

IT-Rechtstag 2017
5. 5. 2017

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

BVwG-Judikatur

Geheimhaltung – Rückführbarkeit eines Datums I

W224 2123938-1 vom 07.07.2016

- BF beschwerte sich wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung dadurch, dass ein Magistrat eine ärztliche Diagnose seines mj. – inzwischen verstorbenen - Sohnes an ein Gericht weitergegeben hat (bei dem ein PflEGschaftsverfahren bezüglich zweier mj. Kinder des BF anhängig war)
- DSB – Zurückweisung (Recht auf Geheimhaltung ist höchstpersönliches Recht)

Geheimhaltung – Rückführbarkeit eines Datums II

- Beschwerde an BVwG: bei Sohn sei Erbkrankheit diagnostiziert worden, daher handle es sich auch um Daten des BF
- BVwG: Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Erbkrankheit, die nur von einem Partner vererbt werden kann; eine eindeutige Rückführbarkeit zum BF ist daher nicht gegeben – Abweisung der Beschwerde

Recht auf Geheimhaltung - Bewerbung

W227 2110384-1/24E vom 07.07.2016

- BF beschwerte sich gegen BKA, weil dieses Daten über seine Bewerbung an X. weitergegeben habe (X. hat BF am Opernball darauf angesprochen, wie es um seine Bewerbung steht). Mündl. Verhandlung bei DSB: X. sagte, er habe den BF darauf angesprochen, weil er vermutet habe, dass er sich um eine (bestimmte) künstlerische Leitung beworben habe.
- DSB: Abweisung, weil BKA nicht die Daten weitergegeben hat
- Beschwerde an BVwG: mV Zeuge X. wiederholte, dass er nicht von der Bewerbung wusste → Abweisung der Beschwerde – Keine Revision erhoben

Übermittlung von Meldedaten an einen Privatdetektiv

W214 2016489-1/49E vom 25.11.2016

- Detektiv erhob historische Meldedaten über den BF beim Meldeamt einer Stadtgemeinde (es ging um die Vorbereitung eines mietrechtlichen Prozesses): BF beschwerte sich gegen Stadtgemeinde
- Ist eine Übermittlung von historischen Meldedaten nach § 16 MeldeG (alte Fassung) im überwiegenden berechtigten Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten zulässig?
- Wenn ja, besteht ein solches Interesse im konkreten Fall?
- DSB bejahte beide Fragen, daher Abweisung der Beschwerde
- BVwG kam nach mV zum selben Resultat, aber o. Revision zugelassen (es wurde aber keine erhoben)

Weiterleitung von Gesundheitsdaten

W214 2127320-1/35E vom 26.01.2017

- Amtsarzt einer BH leitete Gesundheitsdaten (Diagnose, Medikation) an die Verkehrspsychologin einer für VPU zuständigen Einrichtung weiter.
- DSB wies Beschwerde unter Verweis auf gesetzliche Grundlage ab (FSG, FSG-Gesundheitsverordnung)
- BVwG wies Beschwerde ab (Begründung: es handelt sich um Weitergabe an Dienstleister, selbst wenn es sich um Übermittlung handelte, wäre diese gerechtfertigt – gesetzliche Grundlage, lebenswichtige Interessen Dritter)
- Keine Revision erhoben

Auftraggeber/Beschwerdegegner vor der DSB

W214 2117066-1/13E vom 19.01.2017

- BF beschwerte sich gegen eine Kommission bzw. eine Patientenadvokatur (Verletzung des Rechtes auf Auskunft)
- DSB kam in amtswegigen Ermittlungen zum Schluss, dass der Magistrat für die Daten des BF Auftraggeber ist
- BF replizierte – unter Vorlage umfangreicher rechtlicher Argumente – dass sein Beschwerdegegner nicht der Magistrat sei, sondern dass die von ihm genannten Beschwerdegegner Auftraggebereigenschaft hätten
- DSB sprach über die Beschwerde des BF gegen den Magistrat ab (Abweisung, es sei nicht nachgewiesen worden, dass sein Mail dort angekommen sei)
- Ersatzlose Behebung durch BVwG, weil gegen den Willen des BF ein anderer Beschwerdegegner angenommen wurde

Beschränkungen des Auskunftsrechts

W214 2132040-1/15E vom 22.02.2017

- BF beantragte beim Träger eines Krankenhauses Auskunft (war in Behandlung, klagte den Rechtsträger des KH auf Schadenersatz)
- Auftraggeber beauskunftete die Krankengeschichte, nicht aber die Korrespondenzen mit dem Haftpflichtversicherer – berief sich auf überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers
- DSB: Abweisung der Beschwerde, Verweigerung ist aufgrund überwiegender berechtigter Interessen Dritter (in diesem Fall: des Rechtsträgers, gegen den prozessiert wird) gerechtfertigt
- Beschwerde an BVwG → Abweisung

VwGH-Judikatur

VwGH, Auskunftsrecht bei Verlassenschaft

Ra 2016/04/0044 vom 23.11.2016: a.o. Revision zurückgewiesen
betrifft W214 2113213-1/10E vom 03.12.2015

- BF sind Masseverwalter und Verlassenschaftskurator des Verstorbenen
- Ersuchte die mP (Kreditauskunftei) um Auskunft, wer welche Abfragen zum Unternehmensprofil des Verstorbenen getätigt habe
- Keine Auskunft, da höchstpersönliches Recht → Beschwerde an die DSB → Zurückweisung
- Beschwerde an BVwG, Interesse des Masseverwalters, zu wissen, wer sich über die Bonität des Verstorbenen informiert habe; Auskunft wäre im Interesse des Verstorbenen gewesen → Abweisung
- Beschwerde an VfGH → Behandlung abgelehnt, Abtretung an VwGH

VwGH, Identitätsnachweis beim Auskunftsrecht I

Ra 2016/04/0014 vom 04.07.2016: a.o. Revision stattgegeben
betrifft W214 2108081-1/18E vom 25.11.2016

- BF führte mit dem Träger eines Studentenheims einen Streit wegen einer mietrechtlichen Angelegenheit; sie verlangte in weiterer Folge Auskunft bezüglich der Videoüberwachung am Eingang und erhielt keine Auskunft.
- BF brachte zwar nicht mit dem Auskunftsbegehren, aber danach eine Meldebestätigung bei (wenngleich primär in anderem Zusammenhang).

VwGH, Identitätsnachweis beim Auskunftsrecht II

- DSB leitete ein Verfahren wegen der **Nichterteilung einer Auskunft** ein – im Laufe des Verfahrens wurde von der mitbeteiligten Partei eine Negativauskunft erteilt und das Verfahren eingestellt; zugleich wurde ein **neues Verfahren wegen Unvollständigkeit** der Auskunft eröffnet.
- In diesem Verfahren wurde die Beschwerde wegen Fehlens eines geeigneten Identitätsnachweises abgewiesen
- Dagegen erhob die BF Beschwerde an das BVwG – Bescheid wurde behoben (Identität ist durch das Beibringen einer Meldebestätigung, die nur dem Meldenden zukommt, nachgewiesen) und zwecks Durchführung von Ermittlungen an DSB zurückverwiesen.

VwGH, Identitätsnachweis beim Auskunftsrecht III

- **Ao. Revision** der DSB: Argument: Meldebestätigung ist kein Identitätsnachweis, Identität stand nicht fest, Zurückverweisung an DSB war nicht zulässig, BVwG müsse in der Sache selbst entscheiden
- **VwGH**: Meldebestätigung ist kein Identitätsnachweis, Berufung auf Vollmacht des RA genügt gegenüber Privaten auch nicht, aber es scheint trotzdem die Identität festzustehen (wegen eines „sekundären Verfahrensfehlers“ wurde der Beschluss aufgehoben, die Feststellungen sind zu ergänzen); sollte BVwG zum Schluss kommen, dass die Identität feststeht, ist zu Recht zurückzuverweisen, da die DSB bislang keinen Sachverhalt ermittelt hat.
- **Neuerliche Behebung des Bescheides** der DSB durch das BVwG und Zurückverweisung an die Behörde – keine Rev. erhoben

VwGH - Dash-Cams (Crash-Cams) – Registrierung I

Ro 2015/04/0011 vom 12.09.2016: o. Revision abgewiesen
betrifft W214 2011104-1/9E v 30.01.2015

- BF verwendet „datenschutzfreundliche“ Art der Dash-Cams, verschlüsselte Daten; im Anlassfall (starke Erschütterung) werden Bilddaten der letzten 60 Sekunden auslesbar gemacht, es besteht auch die Möglichkeit, bei Bedarf einen SOS-Button zu betätigen, was auch zur Auslesbarkeit der Daten führt.
- DSB: Registrierung abgewiesen (öffentlicher Raum, fehlende rechtliche Befugnis)

VwGH - Dash-Cams (Crash-Cams) – Registrierung II

- BVwG: **Abweisung** der Beschwerde (nach mV), aber Zulassung der ordentlichen Revision an den VwGH
- Vom BF wurde o. Revision erhoben
- VwGH: es handelt sich um personenbezogene Daten, es handelt sich um eine Videoüberwachung; allerdings fehlt es nicht an der rechtlichen Befugnis, weil das Auto des BF überwacht wird. Da aber durch die Verwendungsmöglichkeit des SOS-Buttons die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wird, ist die Revision abzuweisen.

VwGH, Vorfrage nach der Aquakultur- Seuchenverordnung

Ra 2016/04/0047 vom 04.06.2016 a. o. Revision zurückgewiesen

Betrifft W214 2016573-1/11E vom 03.12.2015

- BF wollten Löschung aus dem Register beim BMG
- Feststellungsbescheid der BH vom UVS behoben – es sei kein Feststellungsbescheid möglich, weil Beschwerdemöglichkeit an die DSB besteht
- Vorfrage, ob es sich um eine „sonstige Haltung“ nach der Aquakultur-Seuchenverordnung handelt, von DSB zu beurteilen
→ Abweisung der Beschwerde
- Beschwerde ans BVwG: Abweisung
- Beschwerde der BF an VfGH - Ablehnung → Abtretung an VwGH

EuGH-Judikatur

EuGH, dynamische IP-Adressen I

Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland
(C-582/14)

Betrifft: Aufzeichnung und Speicherung der Internet-
Protokoll-Adresse (IP-Adresse)

Auslegung von Art. 2 lit. a und Art 7 lit. f der RL 95/46/EG
(Datenschutzrichtlinie)

Herr Breyer hat Webseiten des Bundes aufgerufen, wobei dort
seine IP-Adresse gespeichert wurde (Zweck: Abwehr
potenzieller Angriffe)

EuGH, dynamische IP-Adressen II

- Telemediengesetz: Personenbezogene Daten des Nutzers dürfen (ohne dessen Einwilligung) nur verwendet werden, soweit sie für die konkrete Nutzung notwendig sind bzw. soweit sie für Verrechnungszwecke benötigt werden.
- Vorlagefragen des Bundesgerichtshofes (vereinfacht):
 - 1) Handelt es sich um personenbezogene Daten, wenn nur ein Dritter das Zusatzwissen hat, um den Personenbezug herzustellen?
 - 2) Steht Art. 7 lit. f der RL 95/46/EG einer nationalen Regelung entgegen, die eine Verarbeitung nur für die Inanspruchnahme der Dienste und die Abrechnung vorsieht, ohne dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, die Verwendung rechtfertigen kann?

EuGH, dynamische IP-Adressen III

- **EuGH:**

1) Eine dynamische IP-Adresse ist für den Anbieter von Online-Mediendiensten ein personenbezogenes Datum, wenn er *über rechtliche Mittel* verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter verfügt, bestimmen zu lassen.

2) Art. 7 lit. f der RL 95/46/EG steht einer Regelung entgegen, die die Verwendung personenbezogener Daten für den Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, ausschließt (es muss zumindest Raum für eine Abwägung sein).

EuGH, Vorratsdaten, Art. 15 ePrivacy-RL I

Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen C-203/15 und Secretary of State for the Home Department gegen Watson u.a. (C-698/15)

- betrifft die Frage der Zulässigkeit einer Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung

- Auslegung des Art. 15 Abs. 1 der RL 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation)

Art. 15 Abs.1 ermöglicht Beschränkungen der Vertraulichkeit für bestimmte Zwecke (u.a. auch zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten), sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist.

EuGH, Vorratsdaten, Art. 15 ePrivacy-RL II

- Ausnahmemöglichkeit muss eng ausgelegt werden. Art. 15 Abs. 1 erlaubt es daher nicht, dass die Ausnahme vom Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation geradezu zum Regelfall wird.
- Eine generelle Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer verstößt gegen das Unionsrecht.
- Für eine ausnahmsweise Vorratsdatenspeicherung müssen die nationalen Regeln jedenfalls auch die materiellen und prozessrechtlichen Bedingungen für den Zugang der Behörden zu den Daten regeln.

EuGH, Vorratsdaten, Art. 15 ePrivacy-RL III

In diesem Zusammenhang wäre eine nationale Regelung, die den Zugriff auf Vorratsdaten vorsieht, nur denkbar,

- wenn die Verarbeitung auf Zwecke der Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt wäre (grundsätzlich soll Zugang nur zu den Daten von Personen gewährt werden, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein);
- bei vorheriger Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde;
- wenn Betroffene zu verständigen sind, sobald die Mitteilung die behördlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann;
- wenn Rechtsschutz durch unabhängige Stellen gegeben ist;
- wenn klare und präzise Regeln für einen Zugang vorliegen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?